



Die vielfältigen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, denen Beschäftigte bei ihren Tätigkeiten ausgesetzt sein können, verlangen nach geeigneten Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Diese umfassen insbesondere die Gefährdungsbeurteilung zur Ermittlung der notwendigen Maßnahmen die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen einschließlich solcher, die sich aus vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben können spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Gesundheitsstörungen und [Berufskrankheiten](#) arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen zur Überprüfung von Arbeitsplätzen und der Wiederholung der [Gefährdungsbeurteilung](#) die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes bei gefährdenden Tätigkeiten auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse.

Seit dem Inkrafttreten der "[Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge](#)" (ArbMedVV) am 24.12.2008 sind alle Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die der Früherkennung und Verhütung von arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten dienen, einheitlich geregelt.

Einige Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden durch diese Verordnung nicht erfasst. Sie begründen sich dann u. a. auf das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, die Gefahrstoffverordnung, die Bildschirmarbeitsverordnung, die Lastenhandhabungsverordnung, die Röntgenverordnung oder verschiedene Berufsgenossenschaftliche Vorschriften.

Zudem können Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger auf Basis des [Siebten Buches Sozialgesetzbuch \(SGB VII\)](#) Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge mit Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen, z. B. bei gefährdenden Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, Arbeiten mit Absturzgefahr oder gefährdenden Belastungen des Muskel- und Skelettsystems, anordnen. Sie können auch im Rahmen des Direktionsrechts vom Arbeitgeber veranlasst oder angeboten werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind danach vom Arbeitgeber immer dann als [Pflichtuntersuchungen](#) zu veranlassen, wenn bei gefährdenden Tätigkeiten Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten, insbesondere Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, zu erwarten sind.

[Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind den Beschäftigten anzubieten](#), wenn eine niedrigere Gefährdung vorliegt, jedoch Auswirkungen auf die Gesundheit oder Leistungsfähigkeit des Beschäftigten im Einzelfall nicht auszuschließen sind.

[Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind vom Arbeitgeber auch dann zu veranlassen oder anzubieten](#), wenn im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte die für die Sicherheit und die Gesundheit erforderliche körperliche Befähigung bzw. Eignung für die Tätigkeit zu beurteilen ist.

Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung und zur Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises geben die Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen ([BGI 504-1.1 bis -46](#)).

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden nach allgemein anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin, den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (G 1.1 bis 46), durchgeführt.

[Diese Grundsätze sind keine Rechtsnorm, sondern sie stellen den Stand der Arbeitsmedizin dar und haben Empfehlungscharakter](#). Durch ihre Berücksichtigung ist sichergestellt, dass insbesondere die Untersuchungen einheitlich durchgeführt werden und die medizinischen Befunde einheitlich erfasst, beurteilt und ausgewertet werden.